

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2001 - Teil I

Friederike Brinkmeier

Im Jahre 2001 kam der Menschenrechtsausschuß¹ der Vereinten Nationen zu seiner 71., 72. und 73. Sitzung zusammen². Die 18 unabhängigen Experten haben die Aufgabe, die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakte über politische und bürgerliche Rechte (CCPR, Zivilpakt) aus dem Jahre 1966 zu überwachen, einem völkerrechtlichen Vertrag, der zehn Jahre später – am 23. März 1976 in Kraft trat³.

Der Ausschuß nahm den 25. Jahrestag des Inkrafttretens des Paktes zum Anlaß, um in einer Feierstunde am 26. März des Ereignisses zu gedenken. Eingeladen wurde dazu unter anderen der Zypriote *Mavrommatis*, der als langjähriger Vorsitzender des Ausschusses über die Schwierigkeiten der Anfangszeit berichtete⁴.

Zu Beginn der 71. Tagung wurde zunächst das Büro des Ausschusses neu gewählt. Vorsitzender wurde das indische Mitglied *P. Bhagwati*, stellvertretende Vorsitzende das israelische Mitglied *D. Kretzmer*, der Tunesier *A. Amor* und der Argentinier *H. Solari-Yrigoyen*. Zum Rapporteur wurde *E. Klein* gewählt.

Während des Berichtszeitraumes untersuchten die Experten insgesamt 13 Staatenberichte⁵ und zahlreiche Mitteilungen von Einzelpersonen aus denjenigen Staaten, die sich dem Regime des Fakultativprotokolls⁶ unterworfen haben. Unter anderem entschied der Ausschuß über zwei gegen Deutschland gerichtete Beschwerden.⁷

Zum ersten Mal wurde in der 71. Session die neue Prozedur angewendet, das Follow-up-Verfahren für die Concluding

¹ Im folgenden als Ausschuß bezeichnet. Alle im folgenden zitierten Ausschußdokumente sind übrigens auch auf der Treaty Body Database der Menschenrechtshochkommissarin unter <http://www.unhchr.ch> verfügbar.

² Die 71. Session fand vom 19. März bis 6. April 2001 in New York statt, die 72. vom 9. bis 27. Juli 2001 und die 73. vom 15. Oktober bis 2. November 2001 jeweils in Genf.

³ GV-Res. 2200 A (XXI) vom 19. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171 ff. (BGBl. 1973 II S. 1534); 148 Vertragsstaaten (Stand: 30. Dezember 2001).

⁴ Der Ausschuß nahm seine Tätigkeit im Jahre 1977 auf, als der Ost-West-Konflikt im Rahmen der UNO mit besonderer Heftigkeit ausgetragen wurden, vgl. auch *B. Graefrath*, Menschenrechte und internationale Kooperation. 10 Jahre Praxis des internationalen Menschenrechtskomitees, 1988; *C. Tomuschat*, *Evolving Procedural Rules: The U.N.-Human Rights Committee's first two Years of Dealing with Individual Communications*, in: HRLJ 1980, S. 249 ff.; *ders.*, *Zehn Jahre Menschenrechtsausschuß – Versuch einer Bilanz*, in: VN 1987, S. 157 ff.

⁵ Die Diskussion eines sechsten Berichtes betreffend Jugoslawien wurde auf Wunsch der Vertragspartei vertagt; auch der Staatenbericht Afghanistans, dessen Prüfung für den 1. November 2001, also kurz nach dem Beginn der Angriffe auf das Taliban-Regime und die Al Quaida, angesetzt war, wurde zwar erörtert, die Abfassung von Concluding Observations angesichts der Kriegssituation für unangemessen erachtet und eine abschließende Bewertung des Berichts auf einen späteren Zeitpunkt verschoben; U.N.-Doc. CCPR/C/SR.1966 vom 1. November 2001.

⁶ 1. Zusatzprotokoll, BGBl. 1992 II S. 1246; 101 Ratifikationen (Stand: 30. Dezember 2001).

⁷ Sie wurden beide für unzulässig (Art. 5 Abs. 2a erklärt; vgl. Neremberg u.a. ./ Deutschland, U.N.-Doc. CCPR/C/72/D/991/2001 und Kehler ./ Deutschland, U.N.-Doc. CCPR/C/71/D/834/1998.

Observations⁸. Die Reformen dienen der Vereinfachung des Verfahrens und der Reduzierung der Berichtslast der Staaten.

Seitdem werden die berichterstattenden Staaten aufgefordert, innerhalb von zwölf Monaten zu einigen bestimmten, dem Ausschuss besonders wichtig erscheinenden Punkten vorab zu berichten. Fällt dieser Bericht positiv aus, wird das angegebene Datum für den nächsten periodischen Bericht nach hinten verschoben.

Um den Staaten die Umsetzung der Gewährleistungen des Zivilpaktes zu erleichtern, verfaßt der Ausschuss in unregelmäßigen Abständen General Comments, die allgemeine Interpretationshinweise enthalten⁹. In der 72. Tagung konnte nun die Arbeit am neuen General Comment Nr. 29 zum Notstand (Art. 4 CCPR) beendet werden¹⁰. Die Beratungen zu einem neuen General Comment – voraussichtlich Nr. 30 – zu Art. 2 CCPR sind bereits in der 73. Tagung aufgenommen worden.

Der Ausschuss hat sich ferner an der Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beteiligt, die im Jahr 2001 in Durban, Südafrika stattgefunden hat. Hierzu hat er für die Delegierten eine umfassende Stellungnahme zum Verbot der rassistischen Diskriminierung nach dem Zivilpakt vorgelegt, die auch in das Abschlußdokument aufgenommen wurde¹¹.

Im Teil I dieses Jahresberichtes werden die Ergebnisse der Staatenberichtsprüfungen, die mit den sogenannten Concluding Observations abgeschlossen werden¹², in zusammengefaßter Form behandelt.

Der Jahresbericht wird in bewährter Weise in der nächsten Ausgabe des MenschenRechtsMagazin mit einem Teil II fortgesetzt. Darin werden ausgewählte Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses im Mitteilungsverfahren dargestellt.

1. Die allgemeine Bedeutung der Staatenberichte nach dem CCPR¹³

Die Vertragsstaaten haben sich in Art. 40 CCPR verpflichtet, dem Ausschuss Berichte über Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem CCPR anerkannten Rechte und die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen. Der Ausschuss prüft die eingereichten Staatenberichte, welche im Rahmen einer Diskussion mit Ausschussmitgliedern und jeweiligen Staatenvertretern im Dialog erörtert werden. Die positiven und negativen Bemerkungen des Ausschusses zu einzelnen Punkten werden als sogenannte Concluding Observations veröffentlicht und stellen eine wichtige Informationsquelle für die Situation in den einzelnen Staaten dar. Die Staatenberichte sind somit das zentrale Kontrollinstrument des CCPR.

⁸ Vgl. dazu *F. Brinkmeier*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses im Jahre 2000 – Teil II, MenschenRechtsMagazin 2/2000, S. 83f., vgl. die Consolidated Guidelines for State Reports, U.N.-Doc. CCPR/C/GUI/Rev.2 und die Rules of Procedure, U.N.-Doc. CCPR/C/3/Rev.6, beide abgedruckt in U.N.-Doc. A/56/40 Vol. I, Annex III A. und B.

⁹ Hierzu *E. Klein*, General Comments, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hg.), *Recht - Staat - Gemeinwohl*, Festschrift für Dietrich Rauschnig, 2001, S. 301ff.

¹⁰ Vgl. U.N.-Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.11 vom 31. August 2001, ferner abgedruckt in U.N.-Doc. A/56/40 Vol. I Annex.

¹¹ Vgl. U.N.-Doc. A/Conf.189/PC.2 /14; auszugsweise abgedruckt in U.N.-Doc. A/56/40 Vol. I, Annex IX.

¹² Im Deutschen als Abschließende Bemerkungen bezeichnet.

¹³ Gem. Art. 40 CCPR, ausführlich zu diesem Verfahren *I. Boerefijn*, *The Reporting Procedure under the Covenant on Civil and Political Rights. Practice and Procedures of the Human Rights Committee*, 1999, S. 175ff.; *E. Klein*, *The Reporting System under the International Covenant on Civil and Political Rights*, in: ders. (ed.), *The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligation*, 1998, S. 17ff.

2. Die einzelnen Staatenberichte

Venezuela

Im März 2001 legte Venezuela dem Ausschuß seinen dritten periodischen Bericht vor¹⁴.

Einige Bestimmungen der neuen Verfassung Venezuelas werden vom Ausschuß in den Diskussionen und seinen Concluding Observations als durchaus positiv bewertet, insbesondere im Grundrechtsbereich und bezüglich der Einbeziehung völkerrechtlicher Verträge auf innerstaatlicher Ebene¹⁵.

Sehr problematisch bleiben aber die weitergehenden erheblichen Übergriffe der Sicherheitskräfte und die enorme Zahl von Untersuchungshäftlingen, die lange Zeit auf ihr Verfahren zu warten haben. Bedenken bestehen auch bezüglich der Unabhängigkeit der Justiz.

Wie in so vielen lateinamerikanischen Staaten kritisiert der Ausschuß auch in Venezuela die weitverbreitete Diskriminierung der Frau. Die Gleichstellung ist praktisch, aber weitestgehend auch im rechtlichen Bereich, längst nicht erreicht und von den Vorgaben des CCPR weit entfernt¹⁶.

Der Ausschuß fordert Venezuela im Rahmen des neuen Follow-up nach Art. 70 Abs. 5 VerfO auf, innerhalb eines Jahres Informationen über die getroffenen staatlichen Maßnahmen zur Beseitigung der genannten Kritikpunkte bereitzustellen¹⁷. Im übrigen wurde die Frist für den vierten periodischen Bericht auf den 1. April 2005 festgelegt.

Dominikanische Republik

Die Dominikanische Republik stellte im März 2001 ihren insgesamt fünften Staat-

tenbericht¹⁸ vor, der allerdings völlig unzureichend war.

Der Ausschuß hebt hervor, daß in der neuen Verfassung zumindest einige mit den CCPR unvereinbare Vorschriften gestrichen wurden.

Folgende Kritikpunkte erscheinen dem Ausschuß so wichtig, daß auch hier der Staat aufgefordert wurde, im Rahmen des Follow-ups bereits nach einem Jahr über die Abhilfemaßnahmen zu berichten¹⁹:

Das Hauptproblem im menschenrechtlicher Hinsicht wird in schweren Übergriffen der Sicherheitskräfte gesehen, die zu Verletzungen von Artikel 6, 7 und 9 CCPR führen. Ferner werden keine ausreichenden unabhängigen Untersuchungen möglich gemacht.

Auch die Gefängnisbedingungen liegen weit unter dem Niveau des CCPR.

Ein weiteres schwerwiegendes Problem ist die Behandlung der ethnischen Haitianer, die in großer Zahl (und sehr oft illegal) in der Dominikanischen Republik leben, weitgehend schutzlos sind und deshalb unter ganz elenden Bedingungen hausen. Wahllose Massenabschiebungen, denen nach Berichten auch nationalisierte Haitianer (also eigene Staatsangehörige) zum Opfer fallen und die zu Trennungen von Familienmitgliedern führen, werden häufig berichtet²⁰.

Auch hier legt der Ausschuß den Termin für den fünften periodischen Bericht auf den 1. April 2005 fest.

Usbekistan

Sehr zum Ungünstigen entwickelt haben sich die Verhältnisse in Usbekistan. Dies ist vom Ausschuß im März 2001, anlässlich der Erstberichterstattung des Landes²¹ festzustellen gewesen.

¹⁴ U.N.-Doc. CCPR/C/VEN/98/3.

¹⁵ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/VEN vom 26. April 2001, Ziff. 3f.

¹⁶ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/VEN, Ziff. 5ff.

¹⁷ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/VEN, Ziff. 30; vgl. zum neuen Verfahren oben Fn. 8.

¹⁸ U.N.-Doc. CCPR/C/DOM/99/3.

¹⁹ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/DOM vom 26. April 2001, Ziff. 24.

²⁰ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/DOM, Ziff. 6ff.

²¹ U.N.-Doc. CCPR/C/UZB/99/1.

Der Ausschuß hebt ausdrücklich hervor, daß die politischen Schwierigkeiten des Landes seit der Unabhängigkeit im Jahre 1991 berücksichtigt werden. Er würdigt auch die Bemühungen des Staates, Gesetze in Einklang mit den internationalen Verpflichtungen zu bringen, denen es sich seitdem unterworfen hat. So sei die Regierung bereit, ihre völkerrechtlichen humanitären Pflichten zu befolgen und Delegationen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuzes zur Inspektion von Gefängnissen in das Land zu lassen²².

Seit etwa 1997 gibt es eine offensichtliche politische Rückwärtsbewegung in kommunistische Zeiten mit den entsprechenden politischen und rechtsstaatlichen Beschränkungen.

Der Ausschuß äußert sich höchstbesorgt über die verheerenden und unvorstellbaren Bedingungen in den usbekischen Gefängnissen. Der Staat weigerte sich zudem, über das die Zahl und das Schicksal derjenigen Personen zu berichten, die zum Tode verurteilt wurden.

Es fehlt eine gerichtliche Kontrolle staatlicher Maßnahmen, die um so notwendiger wäre, als glaubwürdig von einer großen Zahl willkürlicher Verhaftungen, Folterungen oder sonstiger menschenunwürdiger Verhaltensweisen und Machtmißbrauch durch die Sicherheitskräften berichtet wird.

Viele Gefangene werden 72 Stunden inhaftiert, bevor sie über die Anklage informiert werden.

Frauen werden in allen gesellschaftlichen Bereichen diskriminiert und sind hilflos gewalttätigen Übergriffen – auch im häuslichen Bereich – ausgesetzt.

Eine über tausend ethnische Tadschiken betreffende gewaltsame Umsiedlungsaktion hat zu erheblichem Aufsehen geführt und Opfer gefordert; die verlassenen Dörfer wurden später planmäßig zerstört. Dies wurde vom Ausschuß als offenkundiger Verstoß gegen Artikel 12 CCPR bemängelt.

²² U.N.-Doc. CCPR/CO/71/UZB vom 26. April 2001, Ziff. 4.

In den Diskussionen haben die Regierungsvertreter die Aktionen mit der Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Region gerechtfertigt. Die beschriebene Aktion scheint aber auch als Vorwand zu dienen, um mögliche Oppositionsbewegungen auszuschalten.

Hierfür sprechen auch extrem hohe Voraussetzungen einer (gesetzlich notwendigen) Registrierung politischer Parteien, auch sonstiger, insbesondere religiöser und menschenrechtlicher Vereinigungen, die in Usbekistan gelten²³.

Innerhalb eines Jahres soll auch Usbekistan Bericht über diejenigen Maßnahmen erstatten, die gegen vom Ausschuß als besonders gravierend angesehenen Zustände unternommen wurden²⁴. Der Termin für den periodischen Staatenbericht wurde auf den 1. April 2004 festgesetzt.

Kroatien

Deutliche Verbesserungen zeichnen sich hingegen im Erstbericht Kroatiens nach dem Tod des ehemaligen Präsidenten Tudjman und den erfolgten Neuwahlen ab. Die Delegation, die im März 2001 den Erstbericht präsentierte, war zudem sachkundig und bemüht, umfassende Auskunft zu geben²⁵.

Besonders positiv wurde vom Ausschuß die Bereitschaft der Regierung hervorgehoben, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag zusammenzuarbeiten²⁶.

Hauptproblem ist natürlich nach wie vor die Wiederintegration ethnischer Serben und der Muslime. Sorge bereitete auch der Umstand, daß die Aufarbeitung der menschenrechtlichen Verbrechen in der Zeit

²³ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/UZB, Ziff. 6ff. (23f.).

²⁴ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/UZB, Ziff. 30.

²⁵ U.N.-Doc. CCPR/C/HRV/99/1.

²⁶ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/HRV vom 30. April 2001, Ziff. 3ff.

nach der Unabhängigkeit nicht gründlich genug vorangetrieben wird²⁷.

Syrien

Nach vierundzwanzig Jahren (!) Verzögerung ist im März 2001 der zweite Bericht Syriens vorlegt worden²⁸.

Mit dem Präsidentenwechsel scheint auch hier etwas in Bewegung zu kommen, zum Beispiel im Bereich der Presse. Der Ausschuß ist jedoch bei der Formulierung der positiven Aspekte in den Concluding Observations sehr zurückhaltend²⁹.

Der Bericht und die Darlegungen der Delegation sind offensichtlich bemüht, alles, was in Syrien geschieht, uneingeschränkt positiv darzustellen. Die Wahrheit sieht wohl sehr viel anders aus:

So wird die Frage des Ausschusses nach dem Schicksal der Libanesen nicht beantwortet, die nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen in großer Zahl im Libanon von syrischen Streitkräften verhaftet und nach Syrien verschleppt worden sind. Dort wurde ihnen teils der Prozeß gemacht, teilweise blieben sie aber auch ohne Verfahren jahrelang unter menschenunwürdigen Umständen in Haft.

Auch die Fragen zur Todesstrafe bleiben offen: Weder die Zahl, noch die genaue Situation derjenigen, die zum Tode verurteilt wurden, konnte vom Ausschuß in Erfahrung gebracht werden. Dasselbe gilt für außergerichtliche Hinrichtungen und Verschwindenlassen von Personen.

Eine Gewaltenteilung besteht der Sache nach nicht: Die allmächtige Staatspartei, an der Spitze der Präsident, beherrscht das Land in allen Bereichen.

Auch die Regelungen zur Freizügigkeit der Bürger sind nach Auffassung des Ausschusses nicht paktkonform: So ist es in Syrien erforderlich – ähnlich übrigens wie seinerzeit in der DDR –, für alle Auslandsreisen ein Exilvisum zu erlangen. Die in Art. 12 CCPR garantierte Ausreisefreiheit ist hierdurch unverhältnismäßig beschränkt.

Keinerlei Angaben werden natürlich zur Situation der Frauen in Syrien gemacht. Auch hier ergeben sich aber bereits aus den Rechtsbestimmungen viele Probleme: Dort ist nicht nur die Reduzierung des Heiratsalters für Mädchen auf 13 Jahre vorgesehen, es gibt zum Beispiel auch die Möglichkeit der Zwangsehe. Dies kritisiert der Ausschuß als eklatanten Verstoß gegen Art. 24 und 23 CCPR, der die freie Wahl beider Ehepartner vorsieht³⁰.

Zu diesen und weiteren Diskussionspunkten wünscht der Ausschuß innerhalb der nächsten 12 Monate im Rahmen des Follow-up einen Zwischenbericht. Die Frist für den dritten periodischen Bericht wurde auf den 1. April 2003 festgelegt³¹. Auch dieser sehr zeitnahe Termin verdeutlicht die Besorgnis des Ausschusses über die Situation in Syrien.

Niederlande einschließlich der niederländischen Antillen, einschließlich Aruba

Die Niederlande legten den dritten periodischen Bericht im Juli 2001 vor³², der sich auch auf die menschenrechtliche Situation auf den niederländischen Antillen und Aruba bezieht.

In bezug auf den europäischen Teil der Niederlande lobte er die Errichtung des Amtes eines unabhängigen nationalen Ombudsmanns, der vom Parlament ernannt wird und dessen Befugnisse sich auf nationale, regionale und kommunale Ebene erstrecken.

²⁷ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/HRV, Ziff. 7ff.

²⁸ U.N.-Doc. CCPR/C/SYR/2000/2. Damit stellt Syrien sogar einen doppelten Rekord auf, denn der Erstbericht hatte nur eine Seite umfaßt, nun führt Gambia, dessen Erstbericht im Juni 1985 eingereicht wurde, mit 16 Jahren Verspätung die Liste der säumigen Staaten an; vgl. U.N.-Doc. A/56/40 Vol. I, S. 29.

²⁹ Vgl. die mageren Formulierungen in U.N.-Doc. CCPR/CO/71/SYR vom 24. April 2001, Ziff. 3f.

³⁰ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/SYR, Ziff. 20.

³¹ U.N.-Doc. CCPR/CO/71/SYR, Ziff. 30.

³² U.N.-Doc. CCPR/C/NET/99/3 und CCPR/C/NET/99/3/Add.1.

Besonders intensiv diskutiert der Ausschuß die Vereinbarkeit der Regelungen zur Euthanasie und zum betreuten Sterben (assisted suicide) mit Art. 2 und 6 CCPR, der dem Staat die Pflicht auferlegt, das Recht auf Leben zu schützen. Die Regelung sehe zwar nicht die Straflosigkeit von Euthanasie oder betreutem Sterben vor, dennoch sei eine Vorverlegung des Todeszeitpunkts durch menschliche Einwirkung mit allergrößter Aufmerksamkeit zu beobachten und zu untersuchen. Es sei insoweit auch die Entsensibilisierung der gesellschaftlichen Kräfte auf längere Sicht zu befürchten. Der Ausschuß begrüßt daher die Gesetzesänderungen, die aufgrund einer intensiven öffentlichen Debatte über die rechtlichen und ethischen Aspekte in den Niederlanden erfolgt sind (das Reformgesetz ist mittlerweile am 1. April 2002 in Kraft getreten)³³. Sie hätten insoweit zu einer gewissen rechtlichen Absicherung des Verfahrens geführt. Faktisch bliebe die Situation hingegen unverändert, so daß auch in Zukunft mit 2000 Fällen pro Jahr zu rechnen sei.

Besondere Bedenken hat der Ausschuß angesichts der Anwendung der Regeln auch auf Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet hätten; bei 16-18jährigen kann ferner sogar das Einverständnis der Sorgeberechtigten ersetzt werden, wenn der Jugendliche die Bedeutung seiner Entscheidung einschätzen kann.

Als deutlichen Verstoß des Art. 6 CCPR bewertet der Ausschuß die Berichte über die zwar illegale, aber nach unabhängigen Berichten praktizierte Tötung schwerbehinderter Babys durch Krankenhauspersonal.

Im Hinblick auf Art. 7 CCPR werden medizinische Untersuchungen an Menschen, wobei diese auch an Minderjährigen oder anderen Personen, die keine eigene Willenserklärung abgeben können, durchgeführt werden können, als sehr problematisch angesehen: Sie seien bereits aufgrund von sehr allgemeinen Kriterien zulässig.

Die Niederlande werden daher aufgefordert, diese Praxis zu überprüfen und sicherzustellen, daß z.B. eine umfassende Aufklärung über die Risiken der Untersuchung erfolgt und das Recht auf Leben auch bei einem möglichen wissenschaftlichen Erfolg immer höherwertig eingestuft wird³⁴.

Mit Blick auf den Strafvollzug auf den niederländischen Antillen sind ganz andere Probleme vom Ausschuß thematisiert worden: Im Strafvollzug sind dort zwar rein physisch Verbesserungen zu verzeichnen, doch gibt es immer noch viele gewaltsame Übergriffe des Wachpersonals auf die Gefangenen, das Fehlen eines abhängigen Justizapparates und veraltete Strafvorschriften zu beklagen. Der Ausschuß fordert ferner die Gleichstellung von nicht-ehelichen Kindern auf den Antillen im Erbrecht³⁵.

Auf Aruba sind wichtige Rechtsschutzmechanismen verbessert worden, die offizielle Beschwerdestelle der Polizei sei hingegen lediglich errichtet worden und müsse dringend in Kraft gesetzt werden. Der Ausschuß mahnt die Niederlande ebenfalls, im Lichte des Art. 26 CCPR auf Aruba den besseren Schutz ausländischer Arbeiter im Arbeitsrecht sicherzustellen³⁶.

Zu diesen Punkten wünscht der Ausschuß nach Art. 70 Abs. 5 Verfo Informationen über die ergriffenen Maßnahmen und setzt im übrigen die Frist für den vierten periodischen Bericht der Niederlande einschließlich der niederländischen Antillen und Aruba auf den 1. August 2006 fest³⁷.

³³ Vgl. dazu auch MRM 2001, S. 69f.

³⁴ U.N.-DOC. CCPR/CO/72/NET vom 27. August 2001, Ziff. 5ff.; 6f.

³⁵ U.N.-DOC. CCPR/CO/72/NET, Ziff. 16f.

³⁶ U.N.-DOC. CCPR/CO/72/NET, Ziff. 23ff.

³⁷ U.N.-DOC. CCPR/CO/72/NET, Ziff. 27.

Tschechische Republik

Die tschechische Delegation stellte den ersten Staatenbericht im Juli 2001 vor³⁸.

Der Ausschuß hebt positiv die Bemühungen des Landes hervor, seit dem Übergang zur Demokratie im Jahre 1989 die rechtlichen Vorschriften in Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen zu bringen³⁹.

Dennoch werden in vielen Lebensbereichen erhebliche menschenrechtliche Defizite aufgezeigt. So ist es um Minderheiten im Land schlecht bestellt: Überdurchschnittlich viele Roma-Kinder besuchen spezielle Schulen für geistig behinderte Kinder, was auf eine stereotype Behandlung oder Beurteilung hindeuten könnte. Diese Behandlung ist unvereinbar mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 26 CCPR, da damit allen diesen Kindern der Zugang zu einer weiterführenden Schulbildung verwehrt ist⁴⁰.

Ferner bringen die Ausschußmitglieder ihre Besorgnis über berichtete polizeiliche Übergriffe auf Angehörige der Roma-Minderheit zum Ausdruck.

In diesem Zusammenhang rügt der Ausschuß die polizeilichen Strukturen: In der Tschechischen Republik führt das Innenministerium die Aufsicht über die Polizei; Beschwerden über Menschenrechtsverstöße der Polizei und diesbezügliche strafrechtliche Ermittlungen werden allein durch eine interne polizeiliche Inspektion durchgeführt. Ein solches System kann keine Objektivität und Glaubwürdigkeit gewährleisten, es schein eher die Straflosigkeit polizeilicher Handlungen zu fördern und damit einen Verstoß gegen Art. 2, 7 und 9 CCPR darstellen⁴¹.

Als schweren Verstoß gegen das Verbot der unwürdigen Behandlung von Personen in Haft (Art. 10) wertet der Ausschuß schließlich die Verhältnisse in den völlig überfüllten Gefängnissen⁴².

Der Ausschuß wünscht zu diesen Punkten Follow-up Informationen innerhalb eines Jahres, die Frist für den zweiten tschechischen Staatenbericht wird auf den 1. August 2005 festgelegt⁴³.

Monaco

Auch Monaco hatte seinen Erstbericht vorgelegt, der im Juli 2001 vom Ausschuß geprüft wurde⁴⁴. Daß es sich um den ersten Staatenbericht handelt, ist nicht auf einen „Verzug“ bei der Berichterstellung zurückzuführen, sondern darauf, daß – eigentlich überraschend – das Fürstentum den CCPR erst im Jahre 1997 unterzeichnet hat⁴⁵.

Als erfreulich wird vom Ausschuß die Unterzeichnung des zweiten Zusatzprotokolls zum CCPR zur Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 2000 registriert. Er forderte hingegen, die Zahl der – insgesamt sechs – Auslegungserklärungen zum CCPR zu reduzieren.

Besonders genau untersucht und kritisiert der Ausschuß die sehr antiquierten politische Strukturen und Rechtsvorschriften in diesem europäischen Land: Zur Ausweisung oder Abschiebung von Ausländern ist keinerlei Rechtfertigung oder Begründung seitens der staatlichen Behörde erforderlich, das Strafgesetzbuch sieht immer noch „Exil“ als strafrechtliches Regulierungsinstrument vor und viele zivilrechtliche Normen wirken sich diskriminierend für Frauen aus⁴⁶.

³⁸ U.N.-Doc. CCPR/C/CZE/2000/1 vom 4. Mai 2000. Die Tschechische Republik ist – nach der Aufteilung der ehemaligen Tschechoslowakei – im Jahre 1993 dem Pakt beigetreten.

³⁹ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/CZE vom 27. August 2001, Ziff. 3.

⁴⁰ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/CZE, Ziff. 9.

⁴¹ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/CZE, Ziff. 15f.

⁴² U.N.-Doc. CCPR/CO/72/CZE, Ziff. 19

⁴³ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/CZE, Ziff. 27.

⁴⁴ U.N.-Doc. CCPR/C/MCO/99/1 vom 15. Mai 2000.

⁴⁵ Die Ratifikation des Zivilpakts durch Monaco ist am 28. August 2000 erfolgt. Der Zivilpakt ist für das Fürstentum schließlich am 28. November 2000 in Kraft getreten.

⁴⁶ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/MCO vom 28. August 2001, Ziff. 4ff.

Zu diesen Fragen wünscht der Ausschuß im Rahmen des Follow-up des Staatenberichtsverfahrens Informationen über die ergriffenen Maßnahmen; der zweite Staatenbericht schließlich soll bis zum 1. August 2006 eingereicht werden⁴⁷.

Guatemala

Ebenfalls im Juli 2001 prüfte der Ausschuß den zweiten Staatenbericht Guatemalas⁴⁸. In diesem Land waren – nicht nur im Hinblick auf die Arbeit der Wahrheitskommission – viele Fortschritte im menschenrechtlichen Bereich zu konstatieren: Banden wurden entwaffnet, Fortbildungsmaßnahmen für die Polizei eingeführt und viele Verbesserungen mit dem Ziel der Errichtung einer unabhängigen Justiz und der Verwaltung erreicht⁴⁹.

Noch immer aber lassen sich zahlreiche interne Schwierigkeiten ausmachen, die zu einer Fülle von Menschenrechtsverletzungen führen und die Gegenwart überschatten.

Gerügt wurde die – weiter zunehmende – Zahl der verhängten Todesurteile im Land⁵⁰.

Auch Frauen werden in vielerlei Hinsicht diskriminiert. Sie nehmen in keinem gesellschaftlichen Bereich eine verantwortungsvolle Position ein. Abtreibung ist in Guatemala ausnahmslos verboten und mit hohen Strafen belegt⁵¹.

Der Ausschuß zeigt sich besonders besorgt über außergerichtliche Hinrichtungen und die Bedingungen in den Gefängnissen, insbesondere die Dauer und Umstände in der Untersuchungshaft⁵².

⁴⁷ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/MCO, Ziff. 23.

⁴⁸ U.N.-Doc. CCPR/C/GTM/99/2.

⁴⁹ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/GTM, vom 27. August 2001, Ziff. 2ff.

⁵⁰ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/GTM, Ziff. 17.

⁵¹ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/GTM, Ziff. 19 und 25.

⁵² U.N.-Doc. CCPR/CO/72/GTM, Ziff. 12ff. und 23.

Diese elementaren Fragen konnten auch in der Diskussion mit der Delegation nicht abschließend geklärt werden. Daher wünscht der Ausschuß zu diesen beiden letztgenannten Problempunkten innerhalb eines Jahres detaillierte Auskunft über die ergriffenen Maßnahmen.

Die Frist für die Einreichung des nächsten Staatenberichts wurde auf den 1. August 2005 festgelegt⁵³.

Nordkorea

Besonders erfreut war der Ausschuß darüber, während der Sommersession 2001 den zweiten periodischen Bericht Nordkoreas⁵⁴ prüfen zu dürfen.

Die Freude bezieht sich insoweit allerdings weniger auf den Inhalt als auf die Tatsache der Existenz eines zweiten Berichtes und der darin zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft der kommunistischen Regierung, den Dialog mit dem Ausschuß fortzusetzen: Nachdem Korea nämlich im Jahre 1981 dem CCPR beigetreten war, in den Jahren 1983/84 auch den Erstbericht eingereicht hatte⁵⁵, kündigte das kommunistische Land im Jahre 1997 den CCPR⁵⁶. Die Kündigung wurde vom Ausschuß – der Zivilpakt enthält ja anders als das 1. Fakultativprotokoll keine Kündigungsklausel – für völkerrechtlich unzulässig und unwirksam erklärt⁵⁷.

⁵³ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/GTM, Ziff. 31.

⁵⁴ U.N.-Doc. CCPR/C/PRK/2000/2 vom 4. Mai 2000.

⁵⁵ Vgl. U.N.-Doc. CCPR/C/22/ADD 3 vom 24. Oktober 1983 und CCPR/C/22/ADD 5 vom 2. April 1984.

⁵⁶ Am 25. August 1997 erhielt der Generalsekretär der Vereinten Nationen das entsprechende Schreiben der nordkoreanischen Regierung.

⁵⁷ Vgl. den General Comment Nr. 26, U.N.-Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.8 und den Brief des Vorsitzenden des Ausschusses an den nordkoreanischen Botschafter vom 29. Oktober 1997, in dem die Auffassung des Ausschusses klaren Ausdruck fand, U.N.-Doc. A/53/40, Vol. I, Ziff. 413, Anm. 1.

Seitdem waren die Bemühungen erfolglos geblieben, Nordkorea zur Einhaltung der Pflichten nach dem CCPR bewegen.

Auch an den sehr höflichen, ja fast zurückhaltenden Formulierungen in den Concluding Observations kann man erkennen, daß der Ausschuß die Einreichung des zweiten Berichts trotz seiner Mängel als ein äußerst positives Signal bewertet und die „zarten Bande“ nicht gleich wieder abreißen lassen möchte.

Der Ausschuß bedankt sich für die ausführlichen Informationen über die innerstaatliche Rechtslage, vermißt hingegen Informationen über die praktische Menschenrechtssituation im Land. Menschenrechtsverletzungen werden pauschal geleugnet. Es werden keine Angaben zur Verwirklichung der Paktrechte im Land⁵⁸ gemacht und generell die Verwirklichung aller menschenrechtlichen Gewährleistungen behauptet.

Diese für Diktaturen und geschlossene Gesellschaften typische Taktik macht es dem Ausschuß natürlich schwer, eine effektive Prüfung des Berichts vorzunehmen.

Besonderes Besorgnis erregen jedoch im Hinblick auf das Folterverbot (Art. 7) Berichte über das äußerst brutale Vorgehen von Vollstreckungsbeamten und die große Zahl von Mißhandlungen in den Gefängnissen⁵⁹.

Der Ausschuß bedauert ebenfalls, keine ausreichende Antworten auf die Fragen nach der Verwirklichung der Religionsfreiheit, der Meinungs- und Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit im Land erhalten zu haben⁶⁰.

Obwohl die Delegation versicherte, daß der Frauenhandel im Land nicht existiert und verboten ist, äußerten sich die Experten besorgt über anderslautende Berichte verschiedener Nichtregierungsorganisationen und der Sonderberichterstatterin über

Gewalt gegen Frauen. Eine solche Praxis stellen einen offenen Verstoß gegen Art. 8 CCPR dar, der die Versklavung verbietet⁶¹.

Der Staat wird aufgefordert, im Rahmen des Follow-up über Maßnahmen zu diesen Punkten zu berichten; die Frist für die Einreichung des dritten periodischen Berichts legte der Ausschuß auf den 1. Januar 2004 fest⁶².

Ukraine

Im Oktober 2001 diskutierten die Experten den fünften Staatenbericht der Ukraine⁶³.

Auch hier bedauert der Ausschuß in seinen Concluding Observations, daß darin keine Fakten über die menschenrechtliche Wirklichkeit enthalten sind und keine konkreten Angaben gemacht werden, wie die einzelnen Paktgewährleistungen verwirklicht werden⁶⁴.

Allerdings vermerken die Ausschußmitglieder deutliche Verbesserungen der menschenrechtlichen Situation im Land seit dem letzten Bericht: So wurde beispielsweise die Todesstrafe abgeschafft, auch während eines Kriegs⁶⁵.

Noch immer aber läßt sich eine Fülle von Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine ausmachen: Wie in vielen ehemaligen kommunistischen Ländern ist Gewalt ein großes Problem: Häusliche Gewalt gegenüber Frauen und polizeiliche Übergriffe – insbesondere in Gefängnissen und gegenüber der Roma-Minderheit – werden von den Ausschußmitgliedern kritisiert⁶⁶. Oft geht diese Gewalt Hand in Hand mit rassistischen und antisemitischen Einstellungen.

⁵⁸ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/PRK vom 27. Juli 2001, Ziff. 2.

⁵⁹ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/PRK, Ziff. 15.

⁶⁰ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/PRK, Ziff. 22ff.

⁶¹ U.N.-Doc. CCPR/CO/72/PRK, Ziff. 26.

⁶² U.N.-Doc. CCPR/CO/72/PRK, Ziff. 29f.

⁶³ U.N.-Doc. CCPR/C/UKR/99/5 vom 16. November 2000.

⁶⁴ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKR vom 12. November 2001, Ziff. 2.

⁶⁵ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKR, Ziff. 5.

⁶⁶ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKR, Ziff. 10 und 13ff.

Auch das Justizsystem wirft zahlreiche Probleme auf: Beschuldigte werden nicht unverzüglich dem Richter vorgeführt und erhalten keinen Rechtsbeistand, die Dauer der Untersuchungshaft ist zu lang. So wird vom Ausschuß neben der Behebung dieser Mißstände auch die Verbesserung der Haftbedingungen gefordert: Überfüllte Gefängnisse, in denen es keine ausreichende Nahrung und medizinische Betreuung gibt und oft gefoltert wird, sind an der Tagesordnung⁶⁷.

Schließlich kritisieren die Experten die Praxis des Frauenhandels als eklatanten Verstoß gegen das Sklavereiverbot⁶⁸.

Die Ukraine wird aufgefordert, notwendige Schritte einzuleiten, um den Schutz der Angehörigen von Minderheitengruppen im Land sicherzustellen⁶⁹.

Zu diesen Punkten muß im Rahmen des Follow-up innerhalb eines Jahres vorab informiert werden, der sechste periodischen Bericht der Ukraine soll bis zum 1. November 2005 angefertigt werden⁷⁰.

Vereinigtes Königreich und die überseeischen Gebiete.

Bei der Prüfung des insgesamt fünften Staatenberichtes des Vereinigten Königreiches, Nordirlands und der überseeischen Gebiete (Bermuda-, Virgin-, Cayman-, Falklandinseln, Gibraltar, Montserrat, St. Helena und das Britische Territorium in Indischen Ozean)⁷¹ im Oktober 2001 wurde vor allem die Verabschiedung des Human Rights Act im Vereinigten Königreich im Jahre 1998⁷² gelobt. Auch wenn sich dies allein auf die innere Umsetzung der EMRK bezieht, wird der Schutz des

Individuums verbessert. Auch die Abschaffung der Todesstrafe in allen Überseegebieten positiv hervorgehoben⁷³.

Der Ausschuß drückt hingegen Bedauern darüber aus, daß der Human Rights Act in der Mehrzahl der überseeischen Gebiete keine Anwendung findet; insgesamt ist in diesen Gebieten die Verwirklichung der Paktgewährleistungen schwächer und uneinheitlich. Besonders in den Ländern, die keine in der Verfassung verbürgten Grundrechte besitzen, fehlt eine gesicherte Rechtsgrundlage für die Geltendmachung einer Paktgewährleistung. Die Experten mahnen daher eine Inkorporierung der Paktrechte in die jeweiligen Rechtsordnungen an⁷⁴.

Mit Besorgnis beobachtet der Ausschuß die sehr weitreichenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Vereinigten Königreich. Die weiten Beschränkungen der Grund- und Menschenrechte werfen verschiedene Probleme im Zusammenhang mit Art. 4 CCPR auf⁷⁵.

Kritik üben die Experten ferner daran, daß die Ermordung verschiedener in Nordirland inhaftierter Personen – unter ihnen auch ein Menschenrechtsanwalt – selbst nach einer langen Zeit keine unabhängige und gründliche Nachforschung und Aufklärung erfahren habe und die Verantwortlichen noch nicht verfolgt würden⁷⁶.

Angesichts der Zunahme schwerer rassistischer Übergriffe und ethnisch motivierter Ausschreitungen im Königreich fordert der Ausschuß einen verbesserten Schutz der verletzlichen Gruppenangehörigen, effektive Maßnahmen zur Beseitigung von Fremdenfeindlichkeit und vor allem zur

⁶⁷ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKR, Ziff. 15ff.

⁶⁸ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKR, Ziff. 18.

⁶⁹ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKR, Ziff. 23.

⁷⁰ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKR, Ziff. 26.

⁷¹ U.N.-Doc. CCPR/C/UK/99/5 und CCPR/C/OKOT/99/5 vom 11. April 2000.

⁷² Der Human Rights Act ist schließlich im Jahre 2000 in England, im Jahre 2001 in Schottland in Kraft getreten.

⁷³ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UK; U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKOT vom 6. Dezember 2001, Ziff. 3 und 22.

⁷⁴ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UK; U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKOT, Ziff. 23.

⁷⁵ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UK; U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKOT, Ziff. 6.

⁷⁶ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UK; U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKOT, Ziff. 8.

Vorbeugung entsprechender gewaltsamer Konflikte im Land⁷⁷.

Zu diesen Punkten wünscht der Ausschuß geeignete Informationen im Rahmen des Follow-up. Der nächsten Staatenbericht des Vereinten Königreichs, der Überseegebiete und der Kanalinseln ist schließlich bis zum 1. November 2006 zu erstellen⁷⁸.

Schweiz

Der zweite Staatenbericht der Schweiz⁷⁹ wurde im Oktober 2001 vor dem Ausschuß diskutiert.

Der Ausschuß lobt in seinen Concluding Observations die Aufrechterhaltung eines hohen Menschenrechtsstandards und die grundsätzliche Erfüllung der Paktverpflichtungen. So wird auch die Aufnahme eines Grundrechtskatalogs in die Landesverfassung positiv hervorgehoben⁸⁰.

Der Ausschuß kritisiert allerdings, daß die Schweiz bei der Ratifizierung des Zivilpaktes zahlreiche Vorbehalte angebracht hat, und fordert die Regierung zu einer kritischen Überprüfung dieser Entscheidung auf.

Besorgt äußern sich die Experten zu vielfältigen rechtlichen und faktischen Ungleichbehandlungen von Staatsangehörigen und Ausländern. Insbesondere die große Zahl illegal im Land arbeitender Ausländer sind dauerhaft der Gefahr von Ausbeutung ausgesetzt.

Vor allem ausländische Ehefrauen, die beim Scheitern der Ehe keine Aufenthalts-

verlängerung erhalten und ausgewiesen werden, laufen aus diesem Grund ständig Gefahr, in eine ausbeuterische Abhängigkeit von ihren Ehemännern zu geraten⁸¹.

Auch die zunehmende Zahl von ausländergefeindlichen Zwischenfällen erregt die Besorgnis der Experten.

Nach Berichten sei es im Zusammenhang mit der Abschiebung von Ausländern wiederholt zur Anwendung exzessiver Gewalt und menschenunwürdiger Behandlung gekommen. Dieses mit Art. 6 und 7 CCPR unvereinbare Verhalten habe in verschiedenen Fällen sogar zum Tod des Deportierten geführt⁸².

Zu diesen Punkten wünscht der Ausschuß im Rahmen des Follow-up innerhalb eines Jahres Informationen. Bis zum 1. November 2006 soll der dritte Staatenbericht eingereicht werden.

Aserbaidtschan

Aserbaidtschan legte seinen Zweitbericht⁸³ vor, der ebenfalls im Oktober 2001 vom Ausschuß geprüft wurde.

Das Land befindet sich wie auch andere Nachfolgestaaten der Sowjetunion immer noch in einer sehr schwierigen politischen und wirtschaftlichen Lage. Die Ausschußmitglieder heben daher in den Concluding Observations⁸⁴ ausdrücklich die Bemühungen des Landes hervor, angesichts einer immer noch andauernden Phase schwieriger Umgestaltung die Rolle der Zivilgesellschaft zu stärken und Menschenrechtsstandards durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zu verwirklichen. So würdigt der Ausschuß die Verfassungsbestimmung, nach der internationales Recht im Falle der Nichtübereinstimmung mit nationalem Recht Vorrang genießt.

⁷⁷ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UK; U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKOT, Ziff. 11.

⁷⁸ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UK; U.N.-Doc. CCPR/CO/73/UKOT, Ziff. 40; vgl. zur Aufforderung des Ausschusses, in Zukunft auch die Kanalinseln in den Staatenbericht einzubeziehen F. Brinkmeier, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen aus dem Jahre 2000, Teil I, in: MRM 1/2001, S. 5ff. (7).

⁷⁹ U.N.-Doc. CCPR/C/CH/98/2 vom 6. September 1999.

⁸⁰ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/CH vom 12. November 2001, Ziff. 3.

⁸¹ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/CH, Ziff. 15.

⁸² U.N.-Doc. CCPR/CO/73/CH, Ziff. 13.

⁸³ U.N.-Doc. CCPR/C/AZE/99/2 vom 4. Mai 2000.

⁸⁴ U.N.-Doc. CCPR/CO/73/AZE vom 12. November 2001, Ziff. 3.

Positiv wird auch die Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 1998 und die Ratifikation des 2. Fakultativprotokolls zum Pakt bewertet⁸⁵.

In vielen Bereichen ist nach der Auffassung der Experten die innerstaatliche Rechtslage aber die innerstaatliche Rechtslage hingegen mit Art. 4 CCPR, der auch in Krisenzeiten menschenrechtliche Mindeststandards festlegt. Entsprechende Einschränkungsmöglichkeiten sind im nationalen Recht unpräzise ausgestaltet und vage formuliert, so daß die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung besteht⁸⁶.

An diesen Stellen kann man deutlich erkennen, daß es in Aserbaidschan – wie auch in anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion, z.B. in Kirgistan – eine Rückwendung zu autoritären Strukturen gibt, die einen negativen Einfluß auf die Entfaltung individueller Freiheitsrechte hat⁸⁷.

So stellte der Ausschuß auch deutliche Defizite bei der Durchführung unabhängiger Wahlen im Land fest⁸⁸.

Ebenfalls in dieses Bild fügen sich die Feststellungen des Ausschusses zu den Kommunikationsgrundrechten: Die Experten rügen weitreichende Beeinträchtigungen und Beschränkungen von Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

Eine unabhängige Berichterstattung in Medien, aber auch die Aktivitäten von Menschenrechtsorganisationen werden in vielfältiger Weise behindert. Die Regierung wird daher aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Beschränkungen dieser elementaren Menschenrechte in einer Demokratie nur im Rahmen der Paktbestimmungen möglich seien⁸⁹.

Schließlich wirft auch das Justizsystem zahlreiche Probleme auf: Beschuldigte werden nicht unverzüglich dem Richter vorgeführt und erhalten keinen Rechtsbeistand, die Dauer der Untersuchungshaft ist zu lang. Kritik äußert er auch an den Bedingungen in den Gefängnissen im Land, weil ihm verschiedentlich über Folter, unmenschliche Behandlung und Amtsmissbrauch durch Vollzugspersonal berichtet wurde. Diese Vorfälle würden zudem oft nicht untersucht und die Verantwortlichen nicht bestraft⁹⁰.

Die Armut im Land fördert zudem die Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen, den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern. Insgesamt beklagen die Experten die untergeordnete Rolle der Frau und ein stereotypes, traditionelles Rollenverständnis. Auch häusliche Gewalt gegenüber Frauen ist ein weitverbreitetes Phänomen. Aufgrund der völlig untergeordneten Rolle besitzen die Frauen zumeist auch keine Kenntnis über die ihnen zustehenden Rechte.

Der Ausschuß mahnt daher bei der Regierung effektive Maßnahmen und strafbewehrte Verbote an, um eine strikte Verfolgung solcher menschenverachtenden Praktiken wie des Frauenhandels und häusliche Gewalt gegenüber Frauen zu gewährleisten⁹¹.

Der Ausschuß fordert auch Aserbaidschan auf, zu diesen Punkten im Rahmen des Follow-up zu berichten und setzt für den dritten Staatenbericht eine Frist bis zum 1. November 2005⁹².

(Wird fortgesetzt)

⁸⁵ U.N.-Doc CCPR/CO/73/AZE, Ziff. 4ff.

⁸⁶ U.N.-Doc CCPR/CO/73/AZE, Ziff. 8

⁸⁷ Der erste Staatenbericht Kirgistan wurde im Jahre 2000 vom Ausschuß untersucht, U.N.-Doc. CCPR/C/113/Add.1.; zu den Feststellungen vgl. *Brinkmeier*, Anm. 78, S. 10f.

⁸⁸ U.N.-Doc CCPR/CO/73/AZE, Ziff. 24.

⁸⁹ U.N.-Doc CCPR/CO/73/AZE, Ziff. 22 und 23.

⁹⁰ U.N.-Doc CCPR/CO/73/AZE, Ziff. 10.

⁹¹ U.N.-Doc CCPR/CO/73/AZE, Ziff. 15ff.

⁹² U.N.-Doc CCPR/CO/73/AZE, Ziff. 27.